

115



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 512/06

Verkündet am:
13.4.2007

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,
auf die mündliche Verhandlung vom 26.1.2007
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Zink
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe

für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird festgesetzt auf € 30.000,00.

M7

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten neben der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten, es zu unterlassen, auf die Eingabe bestimmter Suchworte in ihre, der Beklagten, Internetsuchmaschine bestimmte Internetseiten nachzuweisen, in einem nachgelassenen Schriftsatz hilfsweise, in ihrer Ergebnisliste bestimmte Texte auszuweisen.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das privaten und gewerblich tätigen Kunden Leasingverträge anbietet. Die Beklagte betreibt eine Internetsuchmaschine. Nachdem die Klägerin sich – zunächst durch ihren Geschäftsführer, dann durch ihre Prozessbevollmächtigten (Schreiben vom 14. 7. 2006, Anlage K 7) – u.a. an die Beklagte gewandt und beanstandet hatte, dass diese mit ihrer Suchmaschine Internetseiten nachweise, auf denen ihre, der Klägerin, Rechte verletzt würden, ließ die Beklagte einige dieser Nachweise entfernen.

Die Klägerin behauptet, dass auf den aus dem Antrag ersichtlichen Internetseiten über sie sowie ihren Geschäftsführer Äußerungen wie aus Seiten 6 bis 9 der Klagschrift ersichtlich verbreitet würden, deren Verbreitung unzulässig sei. Diese Seiten seien über die Suchmaschine der Beklagten nachgewiesen worden wie aus Seiten 4 bis 6 der Klagschrift ersichtlich. In einem ihr nach Erteilung von Hinweisen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26. Januar 2007 nachgelassenen Schriftsatz vom 15. Februar 2007 hat die Klägerin hilfsweise für den Fall, dass die Kammer die Klaganträge zu 1. a) bis e) aa) und bb) aus der Klagschrift für unbegründet halte, angekündigt zu beantragen, 1. die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeld[es] bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen, auf der Internetseite „| „ nach Eingabe der Suchbegriffe „| „, „| „, „| „, „| „, „| „, und „| „ in das Suchfeld als Suchergebnisse die Ergebnisse (Snippets):

- a) _____
soll diese Webseite alle vor _____ warnen!!!!
Unsere Empfehlung: Schließen sie keine Leasingverträge mit Herrn _____

www.

Im Cache – Ähnliche Seiten

b) _____

Ich gab der _____ GmbH die gewerbeerlaubnis und die erlaubnis
damit ... Egal ob _____ oder irgend wer anderes alle werden ab-
gezockt und

www.

Zusätzliches Ergebnis – Im Cache – Ähnliche Seiten

c) _____

auf das Konto der _____ gemacht. ... von _____ ge-
macht. 2.XXX,00 Euro !!! ... wie konnt ich nur so blöd sein. ...

www.

Im Cache – Ähnliche Seiten

d) _____ – Betrug? Onlinekauf? Vorkasse keine Ware? – [Firma...

– Hier bekommen Betrüger ein Gesicht ... Ich staune darüber,
dass die _____ hier schlecht bewertet wird.

www.

Im Cache – Ähnliche Seiten

e) _____ – Betrug? Onlinekauf? Vorkasse keine Ware? – [Firma...

– Hier bekommen Betrüger ein Gesicht ... Na mir ging es genau-
so bei _____ deshalb war ich bis vor einigen stunden eigentlich
recht ...

Im Cache – Ähnliche Seiten

[Weitere Ergebnisse von www. _____ .de]

anzuzeigen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26. Januar 2007 hat die Klägerin bean-
tragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzuset-
zenden Ordnungsgeld[es] bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht
beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten es zu unterlassen, auf der Internetseite „[www.abc.com](#)“ nach Eingabe der Suchbegriffe „[www.abc.com](#)“, „[www.abc.com](#)“, „[www.abc.com](#)“, „[www.abc.com](#)“ und „[www.abc.com](#)“ in das Suchfeld als Suchergebnisse die Internet-Links

a) [www.abc.com](#)

b) [www.abc.com](#)

c)

und

d) [www.abc.com](#)

sowie

e) Internet-Links, die auf die Internet-Seite [www.abc.com](#) führen, anzuzeigen, hilfsweise zu e) die Internet-Links

aa) [www.abc.com](#)

und

bb) [www.abc.com](#)

anzuzeigen;

2. an die Klägerin 512,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sieht sich nicht zur Unterlassung verpflichtet. Sie legt ausführlich die Grundzüge der Funktionsweise der von ihr betriebenen Internetsuchmaschine dar.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet (I.). Die angekündigten Hilfsanträge im nachgelassenen Schriftsatz geben der Kammer keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen (II.).

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu, insbesondere folgen diese nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG) als absolute Rechte im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte schuldet schon deswegen nicht die Unterlassung der Anzeige der im Klagantrag angegebenen Suchergebnisse, weil sie hinsichtlich etwaiger Rechtsverletzungen auf den nachgewiesenen Internetseiten nicht Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist. Dabei kann zugunsten der Klägerin unterstellt werden, dass sich auf den von der Beklagten nachgewiesenen Internetseiten Äußerungen befinden, die Rechte der Klägerin verletzen. Dies vorausgesetzt, sind die Betreiber der betreffenden Internetseiten Störer, nicht aber die Beklagte. Denn dass diese Mittäter der Rechtsverletzungen im Sinne von § 830 wäre, ist nicht dargelegt. Mittäterschaft setzt bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Beteiligten voraus, und dass die Beklagte mit den Betreibern der beanstandeten Internetseiten zusammenarbeiten würde, ist nicht vorgetragen.

Auch aus anderen Gesichtspunkten heraus ergibt sich eine Störereigenschaft der Antragsgegnerin nicht. Störer im Sinne von § 1004 BGB ist im Grundsatz jede Person, zwischen deren Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht (BGH, Urt. v. 9. 6. 1983, GRUR 1984, S. 54 ff., 55 f.). Eine Störereigenschaft der Beklagten wird nicht dadurch begründet, dass sie – über ihre Suchmaschine – selbst Kenntnis von den Inhalten der beanstandeten Internetseiten nimmt, denn in der bloßen Kenntnisnahme von Äußerungen liegt keine Rechtsverletzung der von diesen betroffenen Personen, da es sich bei der Kenntnisnahme um einen rein passiven Vorgang handelt. Die Verletzung von Rechten der Klägerin liegt darin, dass die Inhalte verbreitet werden. Diese Verbreitung erfolgt hier ausschließlich dadurch, dass die Betreiber der Internetseiten die Äußerungen auf ihre Internet-

seiten einstellen und diese für Dritte zugänglich halten. Das aber ist ein Verhalten, an dem die Beklagte nicht kausal beteiligt ist, denn die beanstandeten Internetseiten existieren unabhängig von ihrer Tätigkeit. Ohne kausalen Beitrag zu dem störenden Zustand aber kann eine Störereigenschaft nicht gegeben sein.

2. Der Klägerin stehen damit auch keine Ansprüche auf Erstattung von Abmahnkosten zu. Diese können sich nur ergeben aus §§ 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG) als absolute Rechte im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Insoweit fehlt es, wie ausgeführt, bereits an einer der Beklagten zurechenbaren Mitwirkung an der Verletzung von Rechten der Beklagten.

Im Übrigen dürfte der Erstattungsfähigkeit der in diesem Prozess verlangten Kosten auch der hilfsweise von der Beklagten erhobene Einwand entgegenstehen: Da den Prozessbevollmächtigten der Klägerin schon am 25. Mai 2006 Prozessvollmacht erteilt worden ist (Vollmacht vom 25. 5. 2006, Anlage K 2, letzte Seite), war deren Tätigwerden bereits Teil der Vorbereitung des Prozesses, so dass es nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG vollständig durch die für diesen Prozess anfallende Verfahrensgebühr gemäß KV 3100 abgegolten ist (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., RVG § 15 Rdnr. 49).

II. Die Ankündigung von Hilfsanträgen in dem nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 15. Februar 2007 gibt der Kammer keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

1. Das in der Stellung der Hilfsanträge liegende neue Angriffsmittel darf allerdings nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Dem steht die ausdrückliche Regelung in §§ 296 a Satz 2, 139 Abs. 5 ZPO entgegen, nachdem die Antragsweiterung aufgrund des Hinweises der Kammer in der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, wonach die Klage mit dem ursprünglichen Antrag nicht aussichtsreich sei.

2. Es bedarf aber deshalb keiner Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, weil die Klage auch mit dem angekündigten Hilfsantrag keinen Erfolg haben kann. Denn auch insoweit stehen der Klägerin die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu.

Es kann dahinstehen, ob Ansprüche auf Unterlassung von automatisch gefertigten Ergebnislisten von Suchmaschinen bereits deswegen ausscheiden, weil der Internetnutzer weiß, dass diese rein maschinell aus Textbestandteilen dritter Internetsei-

ten erstellt worden sind, und deswegen von vornherein mit den ihm präsentierten Texten keinerlei inhaltliche Aussage verbindet (so Hans. OLG, Urt. v. 20. 2. 2007, Az. 7 U 126/06). Dem folgt die Kammer jedenfalls insoweit, als sich rechtsverletzende Äußerungen in der Ergebnisliste der Suchmaschine deswegen finden, weil bereits rechtsverletzende Äußerungen als Suchworte eingegeben worden sind; denn in diesem Fall spiegelt die Ergebnisliste der Suchmaschine nur die Äußerung wieder, die der Nutzer in das Suchfeld eingegeben hat und begründet daher keine eigene Rechtsverletzung. Wenn, wie dies dem Hilfsantrag zumindest partiell zugrunde liegt, die Firma der Klägerin und das Wort „Betrug“ in das Suchfeld eingegeben werden, dann liegt es in der dem Nutzer bekannten Funktion der Suchmaschine, dass Internetseiten nachgewiesen werden, in denen diese beiden Begriffe – in welchem konkreten Zusammenhang auch immer – vorkommen, und dann wird auch ein Text in der Ergebnisliste erscheinen, der diese beiden Begriffe enthält. In diesem Fall aber ist es nicht die Suchmaschine der Beklagten und nicht einmal notwendigerweise der Autor des Inhalts der nachgewiesenen Internetseite, der zwischen den beiden Begriffen, der Firma der Klägerin und dem Straftatbestand „Betrug“, eine Verbindung herstellt, sondern der Nutzer der Internetmaschine selbst, der einen Text mit potentiell rechtsverletzendem Inhalt produzieren lässt.

Eine Verletzung von Rechten der Klägerin durch Generieren der in der Ergebnisliste ausgewiesenen Texte („Snippets“) kommt daher nur insoweit in Betracht, als diese bei Eingabe nur der Firma der Klägerin in das Suchfeld Texte ausgibt, die einen rechtsverletzenden Inhalt haben. Dass dies der Fall wäre, ist indessen auch in dem nachgelassenen Schriftsatz der Klägerin nicht dargelegt. Sofern die Suchmaschine der Beklagten „Snippets“ generiert hat, die die Firma der Klägerin und die Vokabeln „Betrug“ oder „Betrüger“ enthalten, ist nicht dargelegt, dass Texte mit diesem Zusammenhang nicht durch Eingabe eben dieser Begriffe in das Suchfeld von dem Nutzer selbst produziert worden sind. Sofern die Klägerin weiter der Ansicht ist, dass in dem „Snippet“ mit dem Inhalt „soll diese Webseite alle vor
in warnen!!!! Unsere Empfehlung: Schließen sie keine Leasingverträge mit Herrn ;“ ein unzulässiger Boykottaufruf liege, kann dem nicht gefolgt werden. Ein unzulässiger Boykottaufruf ist nämlich im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG dann nicht gegeben, wenn – mag dies auch in drastischer Weise geschehen – eine an die Allgemeinheit gerichtete Meinungsäußerung, in der davon abgeraten wird, die Leistung eines bestimmten Anbieters in Anspruch zu nehmen, sich als geis-

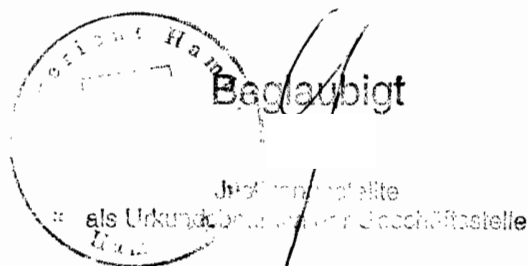
tigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage darstellt, wenn es also dem Äußernden um eine argumentative Auseinandersetzung z.B. über politische, soziale, kulturelle oder eben auch wirtschaftliche Belange der interessierten Öffentlichkeit geht; denn in einem solchen Fall, in dem eine solche Äußerung nicht über die Kundgabe einer bestimmte Meinung hinaus dazu dient, in den wirtschaftlichen Wettbewerb bestimmter Marktkonkurrenten einzugreifen und das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Informationsinteresse der Allgemeinheit als bloßes Mittel zum Zweck der Förderung privater Wettbewerbsinteressen einzusetzen, kann sich der Äußernde mit Erfolg auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG berufen (BGH, Urt. v. 24. 11. 1983, NJW 1985, S. 62 ff., 63 m.w.N.). Als kritische Stellungnahme ist die – erkennbar auf die Wiedergabe nur eines Bruchstücks aus einem längeren Text beschränkte – beanstandete Textpassage danach nicht rechtswidrig, denn dass sie darüber hinaus eine Maßnahme zu wettbewerblichen Zwecken des Verbreiters wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Buske

Zink

Weyhe



Je eine Ausfertigung
d. Zustellung m. Quittg.
ab an Part. Vertr.
am: 3. APR. 2008



Dieses Urteil ist dem
... am 7.4.08
... am 8.4.08
24. APR. 2008
Lippert

**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:
7 U 35/07
324 O 512/06

Verkündet am:
11. März 2008
Hundertmark, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

V
Umlauf
28.4.08
28.4.08
1294
jo
hu.

In dem Rechtsstreit

Metropol Leasing GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Reimers,
Rotbuchenkamp 77, 25421 Pinneberg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Schoof & Partner,
Unzerstr. 1-3, 22767 Hamburg
(292/06Z06)

gegen

Google Inc.,
vertreten durch Geschäftsführer Dr. Eric Schmidt
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View, CA 94043, USA

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Taylor Wessing,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg GK 81
(1002551/06-WIM/lem)

Gesehen
Hamburg, 11. März 2008
Der Präsident des Landgerichts
im Auftrag

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Meyer

nach der am 11. März 2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. April 2007, Geschäftsnummer 324 O 512/06, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 u. 2 ZPO:

1. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die auf Unterlassung sowie Erstattung von Rechtsverfolgungskosten gerichtete Klage abgewiesen.

Die Klägerin betreibt ein Leasingunternehmen, die Beklagte eine Internetsuchmaschine. Im Internet wurde u.a. auf der Internetseite www.gomopa.net/foren/topic/2585/0/metropol-leasing-gmbh-herr-carsten-reimers.htm vor der Klägerin und ihrem Geschäftsführer gewarnt und deren Gestaltung der Leasingverträge als unlauter und sittenwidrig bezeichnet. Die Internetseite war über die Suchmaschine der Beklagten abrufbar.

Nachdem sich die Klägerin – zunächst durch ihren Geschäftsführer, dann durch ihre Prozessbevollmächtigten – u.a. an die Beklagte gewandt und beanstandet hatte, dass diese mit ihrer Suchmaschine Internetseiten nachweise, auf denen ihre, der Klägerin, Rechte verletzt würden, ließ die Beklagte einige dieser Nachweise entfernen. Mit Anwaltsschreiben vom 14. Juli 2006 (Anl. K 7) forderte die Klägerin die Beklagte zur Vornahme weiterer Löschungen und Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Da die Beklagte diesen Begehren nicht entsprach, erhob die Klägerin am 1. August 2006 die vorliegende Klage.

Die Klägerin hat behauptet, dass am 28. Juli 2006 bei Eingabe der Suchbegriffe „metropol leasing“, „metropolleasing“, „metropol-leasing“ und „metropol leasing betrug“ in das Suchfeld der Suchmaschine weitere Internetseiten angezeigt und aufrufbar gewesen seien, auf denen ihre Rechte verletzende Äußerungen – wie auf den Seiten 6 bis 9 der Klageschrift aufgeführt – verbreitet worden seien (Beweis: Zeuge Rechtsanwalt Fuhrmeister). Mit der Klage begehrt die Klägerin, es der Beklagten zu verbieten, nach Eingabe der genannten Suchbegriffe als Suchergebnisse die im Klageantrag angegebenen Links anzuzeigen, die zu den beanstandeten Internetseiten führen.

Das Landgericht hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, dass zugunsten der Klägerin unterstellt werden könne, dass sich auf den von der Beklagten nachgewiesenen Internetseiten Äußerungen

befinden, die Rechte der Klägerin verletzen. Die Beklagte schulde schon deswegen nicht die Unterlassung der Anzeige der im Klageantrag angegebenen Suchergebnisse, weil sie hinsichtlich etwaiger Rechtsverletzungen auf den nachgewiesenen Internetseiten nicht Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB sei. Dass die Beklagte Mittäterin der Rechtsverletzungen sei, sei nämlich nicht dargelegt, zumal Mittäterschaft ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Beteiligten voraussetze.

Die Klägerin verfolgt ihr Klagebegehren mit der form- und fristgemäß eingereichten Berufung weiter und macht geltend, dass die Beklagte als Betreiberin der Suchmaschine als Störer für die (technische) Verbreitung rechtswidriger Inhalte hafte. Werde der Suchmaschinenbetreiber – wie die Beklagte – über die rechtswidrigen Inhalte der Internetseiten in Kenntnis gesetzt und biete er dennoch nach wie vor die zu diesen Seiten führenden Links in seinen Ergebnislisten an, müsse zumindest ein Eventualvorsatz und damit zumindest eine Gehilfenhaftung angenommen werden.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts aufzuheben,
2. die Beklagte bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen, es zu unterlassen, auf der Internetseite „google.de“ nach Eingabe der Suchbegriffe „metropol leasing“, „metropolleasing“, „metropol-leasing“, und „metropol leasing betrug“ in das Suchfeld als Suchergebnisse die Internet-Links
 - a) www.snakecirty.de/board/showthread.php?threadid=4167 - 89k
 - b) www.gomopa.net/foren/topic/2585/0/metropol-leasing-gmbh-herr-carsten-reimers.htm -105k
 - c) snakecirty.de/board/showthread.php?s=96c9411816b5334fd9144f7e0d78a6a7&postid=38225 – 84k
und
 - d) www.metropol-leasing.com/
sowie
 - e) Internet-Links, die auf die Internet-Seite www.carste-reimers.de führen, anzuzeigen, hilfsweise zu e) die Internet-Links
 - aa) www.carste-reimers.de/16805.html?*session*id*key*=*session*id*val* - 19k
und
 - bb) www.carste-reimers.de/13765.html?*session*id*key*=*session*id*val* - 12k
anzuzeigen;
3. an die Klägerin 512,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

2. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungs- und Zahlungsansprüche nicht zu.

Dabei kann dahinstehen, ob der Betreiber einer Suchmaschine, der durch die Bekanntgabe der Links an der Verbreitung des Inhalts der verlinkten Seiten mitwirkt, als sogenannter „technischer Verbreiter“ einzuordnen ist und damit seine Haftung als Störer in Betracht kommt. Hierfür könnte sprechen, dass der BGH in der Entscheidung „Schöner Wetten“ (NJW 2004, 2158) die Störerhaftung des Linksetzers für den Inhalt der verlinkten Seiten grundsätzlich bejaht, soweit dieser Prüfungspflichten entweder beim Setzen oder bei Aufrechterhaltung eines Links verletzt hat. Den Suchmaschinenbetreiber dürfte allerdings keine Prüfungspflicht beim Setzen eines Links treffen, da ihm eine Prüfung sämtlicher von der Maschine verlinkter Seiten jedenfalls nicht zumutbar ist. In Betracht kommen könnte aber eine Störerhaftung, wenn ein Link aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Link ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird (vgl. BGH, NJW 2004, 2158, 2160 – Schöner Wetten). Dass dem Suchmaschinenbetreiber von vornherein, auch wenn ihm konkrete Beanstandungen bestimmter Äußerungen genannt werden und ihm ein Mindestmaß an Sachverhalt, aus dem sich die Schlüssigkeit des Unterlassungsbegehrens ergibt, mitgeteilt wird, keinerlei Prüfungspflicht aufzuerlegen ist, dürfte als zweifelhaft erscheinen. Dieses – insbesondere die Frage, wie konkret der Hinweis auf die Rechtsverletzung sein muss und ggf. in welchem Umfang der Betroffene den abgemahnten Suchmaschinenbetreiber in die Lage versetzen muss, die Berechtigung des Unterlassungsbegehrens zu überprüfen – muss hier indes nicht vertieft werden.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche scheitern daran, worauf der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, dass die Unterlassungsanträge nicht an konkrete beanstandete Äußerungen anknüpfen, sondern dass begehrt wird, es zu unterlassen, bestimmte Links anzuzeigen. Ein derartiges Verbot würde nicht nur die möglicherweise die Rechte der Klägerin verletzenden Äußerungen erfassen, sondern darüber hinaus auch den übrigen Inhalt der verlinkten Seiten. Ein entsprechend den Anträgen der Klägerin lautendes Verbot würde die verlinkte Internetseite sogar noch dann erfassen, wenn der Betreiber der betreffenden Internetseite inzwischen die zu beanstandenden Äußerungen gelöscht oder seiner Internetseite einen vollkommen neuen Inhalt gegeben hätte. Ein derart weitgehender Unterlassungsanspruch steht der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Gegenstand eines Unterlassungsantrages gegenüber einem Suchmaschinenbetreiber kann nur die Verbreitung bestimmter Äußerungen durch die Verlinkung auf konkrete Internetseiten unter Angabe von deren ULR sein.

Da der Unterlassungsanspruch zu verneinen ist, steht der Klägerin auch der im Zusammenhang mit seinem Unterlassungsbegehren geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht zu.

Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt zu anderer Entscheidung keine Veranlassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Raben

Lemcke

Meyer

